EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2025
COM(2025) 434 final

2025/0244 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag betrifft den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „Übereinkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Umweltkriminalität verursacht erhebliche Schäden für die Umwelt, die Gesundheit der Menschen und die Wirtschaft und wird nicht nur in der EU, sondern auf der ganzen Welt zu einem immer größeren Problem. Umweltkriminalität ist nach Drogenhandel, Menschenhandel und Fälschungen die viertgrößte Form der organisierten Kriminalität weltweit. Sie nimmt jährlich um 5 % bis 7 % zu[1]. Straftaten wie etwa illegale Entwaldung, Wasser-, Luft- und Bodenverschmutzung, der Handel mit ozonabbauenden Stoffen und Wilderei schädigen die biologische Vielfalt erheblich, beeinträchtigen die menschliche Gesundheit und zerstören ganze Ökosysteme. Die globalen Auswirkungen der daraus resultierenden Schäden und Zerstörungen, die oft auf länderübergreifende organisierte Kriminalität zurückzuführen sind, erfordern entschlossenes Handeln, eine enge internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gemeinsamen Vorstellung von den Kategorien von Umweltkriminalität, Sanktionen und grenzüberschreitende Kooperation.

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die EU immer intensiver der Regulierung umweltschädlicher Handlungen angenommen. Mittlerweile sind Normen und Grenzwerte für eine Vielzahl von Umweltbereichen und damit verbundene Verpflichtungen für Pflichteninhaber in zahlreichen EU-Rechtsinstrumenten, hauptsächlich Richtlinien, festgelegt. Zur weiteren Verbesserung des Umweltschutzes und noch stärkeren Bekämpfung der Umweltkriminalität hat die EU die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (im Folgenden „Richtlinie über Umweltkriminalität“) angenommen. In der Richtlinie über Umweltkriminalität sind gemeinsame Mindestvorschriften zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen festgelegt, um einen wirksameren Umweltschutz sicherzustellen, sowie im Hinblick auf Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Umweltkriminalität und zur wirksamen Durchsetzung des Umweltrechts der Union. Gemäß der Richtlinie über Umweltkriminalität, die am 20. Mai 2024 in Kraft trat, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 20. Mai 2026 die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu erlassen.

Der Europarat, der mit seinem Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht[2] (im Folgenden „Übereinkommen von 1998“) das erste internationale Instrument zur Bekämpfung von Umweltkriminalität angenommen hatte, ist ebenfalls der Auffassung, dass ein verstärktes internationales Vorgehen zur Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Das Übereinkommen von 1998 trat nie in Kraft, da die erforderliche Mindestzahl von Ratifikationen oder Beitritten nicht erreicht wurde.

Daher hat der Lenkungsausschuss des Europarates für die Überwachung und Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich der Verhütung und Kontrolle von Straftaten – der Europäische

---

1 UNEP-INTERPOL Rapid Response Assessment: The Rise of Environmental Crime, Juni 2016.

2 Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, SEV-Nr. 172, angenommen am 4. November 1998.

Ausschuss für Strafrechtsfragen (Committee on Crime Problems, im Folgenden „CDPC“) – eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „CDPC-EC“) eingesetzt, die in einer Durchführbarkeitsstudie[3] das mögliche weitere Vorgehen prüfen und bewerten sollte, ob die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens, das das bestehende Übereinkommen von 1998 ersetzt, durchführbar und sinnvoll ist, und die im Juni 2022 zu dem Schluss kam, dass die Ausarbeitung eines neuen Übereinkommens durchführbar und sinnvoll ist.

Am 23. November 2022 erteilte das Ministerkomitee des Europarates das Mandat für einen neuen Sachverständigenausschuss für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „PC-ENV“)[4]. Der PC-ENV wurde eingerichtet und damit beauftragt, unter der Aufsicht des Ministerkomitees und des CDPC ein neues Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht auszuarbeiten.

Die Union hat das Übereinkommen auf der Grundlage von Artikel 216 Absatz 1 Alternative 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) ausgehandelt, wonach die Union eine internationale Übereinkunft aushandeln und schließen kann, wenn diese Übereinkunft „gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte“.

Die Europäische Kommission hat die Union bei den Verhandlungen über das Übereinkommen gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV im Einklang mit dem Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission zur Teilnahme vertreten[5].

Die Union nahm aktiv an den Verhandlungen teil und verfolgte dabei das Ziel, die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem Unionsrecht, die Kohärenz mit der Richtlinie über Umweltkriminalität sowie die Qualität und den Mehrwert des Übereinkommens auf internationaler Ebene sicherzustellen.

Nach mehreren Verhandlungsrunden[6] einigte sich der PC-ENV auf seiner vierten Tagung, die vom 4. bis 7. Juni 2024 stattfand, auf den Wortlaut des neuen Übereinkommens.

Das Ministerkomitee des Europarates hat das Übereinkommen am […] angenommen und am […] in […] zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Übereinkommen ist uneingeschränkt mit dem Unionsrecht im Allgemeinen und der Richtlinie über Umweltkriminalität im Besonderen vereinbar und wird wichtige Konzepte aus dem Unionsansatz für die Bekämpfung von Umweltkriminalität weltweit unter den anderen Mitgliedern des Europarates und wichtigen internationalen Partnern, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können, voranbringen.

Inhalt des Übereinkommens

Ziel des Übereinkommens ist es, Umweltkriminalität wirksam zu verhüten und zu bekämpfen, die nationale und internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verstärken und

---

3 Durchführbarkeitsstudie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, CDPC(2021)9-Fin.

4 Europäischer Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) – Mandat des Sachverständigenausschusses für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (PC-ENV), CM(2022)148-add2final.

5 Beschluss (EU) 2023/2170 des Rates vom 28. September 2023 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarates teilzunehmen, das das Übereinkommen von 1998 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (SEV-Nr. 172) aufhebt und ersetzt (ABl. L, 2023/2170, 16.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2170/oj).

6 Die Verhandlungsrunden fanden vom 16. bis 18. Oktober 2023, vom 27. bis 29. Februar 2024 und vom 4. bis 7. Juni 2024 statt.

Mindestvorschriften festzulegen, die den Staaten als Richtschnur für ihre nationalen Rechtsvorschriften dienen.

Das Übereinkommen findet auf die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, Verfolgung und Sanktionierung von Straftaten Anwendung und es enthält Begriffsbestimmungen für die Begriffe „rechtswidrig“, „Wasser“, „Ökosystem“ und „Abfälle“. Diese Begriffsbestimmungen stehen uneingeschränkt im Einklang mit den einschlägigen Definitionen und Konzepten des EU-Rechts.

Die Vertragsparteien sind nach dem Übereinkommen verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der im Übereinkommen enthaltenen Vorschriften zu treffen. Es umfasst Maßnahmen zur Einstufung von unter das Übereinkommen fallenden rechtswidrigen Handlungen als Straftaten im innerstaatlichen Recht und zur Festlegung einschlägiger Sanktionen sowie mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität, darunter Maßnahmen in Bezug auf Ressourcen, Schulungen, Zusammenarbeit und strategische Ansätze.

Das Kapitel über das materielle Strafrecht bezieht sich auf rechtswidrige und vorsätzliche Handlungen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung und dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verstoß gegen Umweltanforderungen, auf Straftaten im Zusammenhang mit chemischen Stoffen, radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen, Quecksilber, ozonabbauenden Stoffen und fluorierten Treibhausgasen, auf Straftaten im Zusammenhang mit Abfällen, Anlagen, Schiffen und der rechtswidrigen Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser, auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit rechtswidrig geschlagenem Holz, dem rechtswidrigem Bergbau und der rechtswidrigen Tötung, Zerstörung und Entnahme und dem rechtswidrigen Besitz geschützter wildlebender Tiere oder Pflanzen, Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit geschützten wildlebenden Tieren und Pflanzen, der rechtswidrigen Schädigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets sowie Straftaten im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten.

In dem Übereinkommen ist ferner vorgesehen, dass unter das Übereinkommen fallende Straftaten als besonders schwere Straftaten einzustufen sind, wenn sie vorsätzlich begangen wurden und zu einem besonders schweren Schaden oder zu Zerstörung geführt haben.

In einem spezifischen Abschnitt über allgemeine strafrechtliche Bestimmungen sind Vorschriften über Anstiftung, Beihilfe und Versuch, gerichtliche Zuständigkeit, Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen und Maßnahmen, erschwerende Umstände und die Berücksichtigung früherer Urteile einer anderen Vertragspartei enthalten. Die Sanktionen gegen natürliche Personen sollten Freiheitsstrafen umfassen, können aber auch Geldstrafen bzw. Geldbußen beinhalten. Sanktionen gegen juristische Personen sollten Geldstrafen oder Geldbußen umfassen, können aber auch andere Maßnahmen beinhalten, wie das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder den Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung sowie die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht. Die Vertragsparteien sollten auch die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten ermöglichen.

Eine Anzeige sollte nicht Voraussetzung für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten sein. Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, sollten das Recht haben, an Strafverfahren teilzunehmen, soweit dieses Recht im Land der Vertragspartei bei Verfahren wegen anderer Straftaten vorgesehen ist.

Durch das Übereinkommen sind die Vertragsparteien verpflichtet, im Einklang mit diesem Übereinkommen und durch Anwendung einschlägiger internationaler und regionaler Übereinkünfte über die Zusammenarbeit in Strafsachen zusammenzuarbeiten und sich entsprechend abzustimmen. Es ermöglicht auch den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, wobei die Datenschutzvorschriften einzuhalten sind.

Darüber hinaus sind in dem Übereinkommen Maßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen oder Personen vorgesehen, die Straftaten melden oder anderweitig mit der Justiz zusammenarbeiten.

Es wird ein Ausschuss der Vertragsparteien eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt und die Durchführung des Übereinkommens mithilfe eines Überwachungsmechanismus kontrolliert und die Einholung, die Analyse und den Austausch von Informationen sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Vertragsparteien erleichtert.

Das Übereinkommen bietet den Vertragsparteien auch die Möglichkeit, bestimmte Vorbehalte geltend zu machen, einschließlich der Möglichkeit für Organisationen der regionalen Integration, die Tragweite bestimmter Begriffe des Übereinkommens auf der Grundlage ihrer harmonisierten Rechtsvorschriften festzulegen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Übereinkommen wurde unter Berücksichtigung der vom Rat angenommenen umfassenden Verhandlungsrichtlinien und der Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen am 28. September 2023 ausgehandelt.

Das Übereinkommen steht vollständig mit dem in Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 191 AEUV verankerten Ziel der Union im Einklang, für ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und eine Verbesserung ihrer Qualität zu sorgen.

Das Übereinkommen bildet weitgehend den Anwendungsbereich, den Aufbau und den Inhalt der Richtlinie über Umweltkriminalität ab und betrifft Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen.

Die Legaldefinitionen und die Terminologie des Übereinkommens stehen im Einklang mit den einschlägigen Legaldefinitionen und Konzepten des EU-Rechts, wie etwa die Definition des Begriffs „Ökosystem“ in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie über Umweltkriminalität bzw. in Artikel 3 Buchstabe c des Übereinkommens. Die Kategorien von Straftaten im Übereinkommen entsprechen den in der Richtlinie über Umweltkriminalität umschriebenen Straftaten; dasselbe gilt auch für die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Personen und die Sanktionen gegen Personen, die Verfahrensrechte und die Zusammenarbeit, Präventionsmaßnahmen und die Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Umweltstraftaten und ihr Anwendungsbereich sind im Übereinkommen klar definiert und mit dem EU-Recht vereinbar, insbesondere mit der Liste der Straftaten in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über Umweltkriminalität. Die Liste der Straftaten, die unter das Übereinkommen fallen, betrifft vorsätzliche und rechtswidrige Handlungen und steht vollständig im Einklang mit den in der Richtlinie über Umweltkriminalität umschriebenen Straftaten. Ein im ursprünglichen Entwurf des Europarates enthaltener Straftatbestand, nämlich der der „rechtswidrigen Fischerei“, wurde nicht in den auf Sachverständigenebene vereinbarten Text aufgenommen, da sich die Vertragsparteien in diesem Punkt nicht einigen konnten. Es gab auch keine Einigung über den Anwendungsbereich und die Definition des im ursprünglichen Entwurf des Europarates vorgeschlagenen Straftatbestands „rechtswidriger Bergbau und rechtswidriger Handel mit Mineralien und Metallen“. Die entsprechende Bestimmung wurde umformuliert und umfasst nunmehr nur Bergbautätigkeiten, die ohne eine gesetzlich

vorgeschriebene Genehmigung durchgeführt werden, was im Einklang mit der Richtlinie über Umweltkriminalität steht. Darüber hinaus wird in dem Übereinkommen ähnlich wie in der Richtlinie über Umweltkriminalität eine „besonders schwere Straftat“ als Zerstörung oder irreversible, großflächige und erhebliche Schädigung eines Ökosystems von beträchtlicher Größe oder ökologischem Wert, eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets oder der Luft-, Boden- oder Wasserqualität definiert.

Die im ursprünglichen Entwurf des Übereinkommens des Europarates enthaltenen Bestimmungen über staatliche Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, Bildung, Beteiligung des Privatsektors und der Medien sowie Bewertung von Umweltaussagen wurden gestrichen und nicht in die Endfassung des Übereinkommens übernommen.

Die Bestimmungen des Übereinkommens über Prävention und Sensibilisierung, Schulung von Fachkräften und Datenerhebung wurden geändert und inhaltlich den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über Umweltkriminalität (z. B. Artikel 16 und Artikel 18 der Richtlinie über Umweltkriminalität) angeglichen.

Die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens wie Anstiftung, Beihilfe und Versuch, gerichtliche Zuständigkeit, Haftung juristischer Personen, Sanktionen und Maßnahmen, Sicherstellung und Einziehung sowie erschwerende Umstände wurden weitgehend den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über Umweltkriminalität angeglichen. Darüber hinaus spiegeln sich diese Bestimmungen auch in anderen strafrechtlichen Instrumenten der EU wider, wie etwa in der Richtlinie (EU) 2024/1226 (Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union), in der Richtlinie (EU) 2017/1371 (Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug) sowie in anderen Instrumenten wie der Richtlinie (EU) 2024/1260 (Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten).

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach Artikel 34 des Übereinkommens steht vollständig im Einklang mit Artikel 6 der Richtlinie über Umweltkriminalität, da jeweils die gleichen Bedingungen gelten und sich auch der Wortlaut deckt. Darüber hinaus steht auch Artikel 33 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit mit den Bestimmungen von Artikel 12 der Richtlinie über Umweltkriminalität im Einklang, da in beiden ähnliche zwingende Gründe für die Begründung der Zuständigkeit vorgesehen sind und die Bestimmung über die Beanspruchung der gerichtlichen Zuständigkeit durch mehr als eine Vertragspartei des Übereinkommens in Inhalt und Wesen mit der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie über Umweltkriminalität übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens über Sanktionen gegen natürliche Personen müssen die Vertragsparteien sicherstellen, dass Straftaten im Sinne des Übereinkommens mit Freiheitsstrafen geahndet werden (wobei jedoch im Gegensatz zur Richtlinie über Umweltkriminalität keine spezifischen Mindestanforderungen an das Höchstmaß der Freiheitsstrafe festgelegt werden). Die Vertragsparteien können auch Geldstrafen bzw. Geldbußen verhängen. Diese Bestimmungen über Sanktionen gegen natürliche Personen stehen im Einklang mit der Richtlinie über Umweltkriminalität und sind auch in anderen strafrechtlichen Instrumenten der EU, z. B. in der Richtlinie (EU) 2024/1226, enthalten. In beiden Rechtsrahmen sind Geldstrafen bzw. Geldbußen für juristische Personen sowie zusätzliche Sanktionen oder Maßnahmen vorgesehen, etwa das Verbot der Ausübung einer Geschäftstätigkeit, der Ausschluss vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Beihilfen und Genehmigungen, oder der Entzug von Genehmigungen und Zulassungen. Alle Arten von Sanktionen und Maßnahmen des

Übereinkommens sind auch in der Richtlinie über Umweltkriminalität enthalten und sind auf andere strafrechtliche Instrumente der EU wie Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2024/1226 abgestimmt.

Die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus den im jeweiligen Rechtsrahmen umschriebenen Umweltstraftaten sind in Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens sowie in Artikel 10 der Richtlinie über Umweltkriminalität vorgesehen. Darüber hinaus steht das Konzept der Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen gemäß Artikel 35 Absatz 3 des Übereinkommens mit der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten und der Verordnung (EU) 2018/1805 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen im Einklang. Ähnliche Bestimmungen über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen finden sich auch in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2024/1226 und in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2017/1371.

In beiden Rechtsrahmen sind erschwerende Umstände vorgesehen: im Übereinkommen in Artikel 36 und in der Richtlinie über Umweltkriminalität in Artikel 8. Während sich die im Übereinkommen enthaltenen erschwerenden Umstände mit denen der Richtlinie über Umweltkriminalität decken, geht die Richtlinie noch einen Schritt weiter und enthält zusätzliche erschwerende Umstände wie die Vernichtung von Beweismitteln oder die Einschüchterung von Zeugen oder Beschwerdeführern durch den Täter. Darüber hinaus bilden die in Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2024/1226 aufgeführten erschwerenden Umstände fast vollständig die im Übereinkommen enthaltenen erschwerenden Umstände ab.

In Artikel 39 des Übereinkommens sowie in Artikel 15 der Richtlinie über Umweltkriminalität wird jeweils hervorgehoben, dass Personen, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sowie nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, das Recht auf Teilnahme an Verfahren haben müssen.

Während die Richtlinie über Umweltkriminalität auf in der Union begangene Umweltstraftaten Anwendung findet, hat das Übereinkommen eine weiter gefasste geografische Reichweite, die auch Mitglieder des Europarates und Drittstaaten in der ganzen Welt einschließt, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können. Das Übereinkommen bietet somit eine einzigartige Gelegenheit, den Umweltschutz über die Union hinaus durch einen rechtsverbindlichen internationalen Vertrag zu fördern.

Gemäß den Verhandlungsrichtlinien sollte erreicht werden, dass das Übereinkommen mit dem Besitzstand der Union, der zur Verfolgung der Ziele der Umweltpolitik der Union beiträgt, vereinbar ist, und den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie über Umweltkriminalität so weit wie möglich widerspiegelt. Ein Vorbehalt zur Klärung der Bedeutung und Tragweite der in Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Begriffe dient als Instrument, mit dem gewährleistet werden soll, dass das Übereinkommen mit dem Besitzstand der Union, einschließlich und insbesondere mit der Richtlinie über Umweltkriminalität, im Einklang steht.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen ist vollständig kohärent mit der Politik der Europäischen Union und erfordert keine Änderung der Vorschriften, Regelungen oder Normen der EU in einem regulierten Bereich.

Das Übereinkommen hat auch gemeinsame Ziele mit anderen Politikbereichen und Rechtsvorschriften der Union, mit denen die in der Charta der Grundrechte der Union verankerten Grundrechte umgesetzt werden sollen.

Insbesondere steht der im Übereinkommen verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung voll und ganz mit den Nichtdiskriminierungsvorschriften der Union im Einklang und wird die Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte bei der Umsetzung des Übereinkommens fördern.

Das Übereinkommen steht auch im Einklang mit dem Dritten Teil Titel V AEUV, mit dem der Europäischen Union Zuständigkeiten in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen werden. Zusätzlich zur Richtlinie über Umweltkriminalität nahm die Europäische Union ein umfassendes Paket von Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung der Umweltkriminalität und anderer Kriminalitätsformen an. Die folgenden Rechtsinstrumente sind Teil dieses Rechtsrahmens:

- Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche,
- Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden,
- Richtlinie (EU) 2024/1260 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten,
- Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates,
- Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates,
- Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI,
- Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Das Übereinkommen steht ferner im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)[7)] und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung[8)].

Zudem ist es kohärent mit dem umfassenden aktuell geltenden bzw. sich in Überarbeitung befindenden Umweltrecht der Union, das von der als horizontales Instrument fungierenden neuen Richtlinie über Umweltkriminalität abgedeckt wird. Das Umweltrecht der Union und die Richtlinie über Umweltkriminalität interagieren insofern, als die Definition einer Straftat

---

7 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

8 Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

gemäß der Richtlinie über Umweltkriminalität rechtswidriges Handeln in Form eines Verstoßes gegen die im Umweltrecht der Union festgelegten Verpflichtungen erfordert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag wird dem Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt.

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab. Ergibt die Prüfung einer Unionsmaßnahme, dass sie zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist – nach geltender Rechtsprechung – die Maßnahme nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert.

Das Übereinkommen deckt sich weitgehend mit der Richtlinie über Umweltkriminalität. Da das Hauptziel des Übereinkommens in der Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition einschlägiger Straftatbestände sowie in der Festlegung von Mindeststandards für Sanktionen und andere Maßnahmen zur wirksameren Bekämpfung der Umweltkriminalität besteht, ist die Rechtsgrundlage der Richtlinie über Umweltkriminalität, Artikel 83 Absatz 2 AEUV, auch die materielle Rechtsgrundlage für den Abschluss des Übereinkommens.

Da der Vorschlag einen Bereich betrifft, in dem das ordentliche Gesetzgebungsverfahren angewandt wird (Artikel 83 Absatz 2 AEUV), ist die verfahrensrechtliche Grundlage Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v AEUV, weshalb die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist.

• Zuständigkeit der Union

Die Art einer internationalen Übereinkunft („rein EU“ oder „gemischt“) hängt von den Zuständigkeiten der Union in Bezug auf den spezifischen Gegenstand ab.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit „für den Abschluss internationaler Übereinkünfte …, soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“. Insbesondere hat der Europäische Gerichtshof Folgendes klargestellt: „Die Feststellung einer solchen Gefahr [der Beeinträchtigung oder Änderung von EU-Vorschriften durch internationale Verpflichtungen] setzt keine völlige Übereinstimmung zwischen dem von den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfassten Gebiet und dem Gebiet der Unionsregelung voraus“; vielmehr „ können solche Verpflichtungen die Tragweite gemeinsamer Regeln der Union beeinträchtigen oder verändern, wenn die Verpflichtungen ein Gebiet betreffen, das bereits weitgehend von Unionsvorschriften erfasst ist“. [9)] Bei der Prüfung der Art der Zuständigkeit der Union sind die von den EU-Vorschriften und den Bestimmungen der geplanten Übereinkunft erfassten Gebiete, ihre absehbare Entwicklung sowie Art und Inhalt dieser Vorschriften und Bestimmungen zu berücksichtigen, um feststellen zu können, ob die geplante Übereinkunft geeignet ist, die einheitliche und kohärente Anwendung der EU-Vorschriften und das ordnungsgemäße Funktionieren des mit ihnen geschaffenen Systems zu beeinträchtigen[10)].

Da sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens weitgehend mit dem der Richtlinie über Umweltkriminalität deckt, kann der Abschluss des Übereinkommens im Sinne des

9 Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat, ECLI:EU:C:2014:2151, Rn. 69 und 70.

10 Gutachten 1/13 vom 14. Oktober 2014, ECLI:EU:C:2014:2303, Rn. 74.

Artikels 3 Absatz 2 AEUV gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern.

Das neue Übereinkommen ist der Richtlinie über Umweltkriminalität in Aufbau, Art, Inhalt und Anwendungsbereich sehr ähnlich. Beide enthalten vergleichbare Bestimmungen betreffend Zweck und Anwendungsbereich, Terminologie und Begriffsbestimmungen, Straftaten, Verantwortlichkeit juristischer Personen, gerichtliche Zuständigkeit, Sanktionen und andere Maßnahmen, erschwerende Umstände, Verfahrensrechte und Zusammenarbeit, Präventionsmaßnahmen und Beteiligung der Zivilgesellschaft. Darüber hinaus wurden während der Verhandlungen mehrere im ursprünglichen vom PC-ENV vorgeschlagenen Entwurf des Übereinkommens enthaltene Bestimmungen gestrichen, was zu einer noch stärkeren Angleichung des Wortlauts des Übereinkommens an die Richtlinie über Umweltkriminalität führte. Die gestrichenen Bestimmungen betrafen beispielsweise staatliche Verpflichtungen und Sorgfaltspflichten, nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft, Bildung, die Beteiligung des Privatsektors und der Medien, die Bewertung von Umweltaussagen, rechtswidrige Fischerei, die Einsetzung einer Sachverständigengruppe für den Umweltschutz und Maßnahmen gegen Umweltkriminalität, die Beteiligung der Parlamente an der Überwachung sowie die Gültigkeit und Überprüfung von Vorbehalten. Auch wurden einige Bestimmungen im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf erheblich geändert, z. B. die Definition von „rechtswidrig“ und die Bezeichnung „besonders schwere Straftat“ (zuvor als „Ökozid“ bezeichnet), die nun weitgehend den Inhalt der Richtlinie über Umweltkriminalität widerspiegeln.

Darüber hinaus gelten seit 2008 Unionsvorschriften über Umweltkriminalität, die angesichts der zunehmenden Bedeutung und der zunehmenden Auswirkungen dieser Straftaten auch in Zukunft in der Union hohe Priorität haben und sich weiterentwickeln werden. Da das Übereinkommen in einen weitgehend durch gemeinsame Unionsvorschriften geprägten Bereich fällt, sollte die Union die ausschließliche Außenkompetenz haben, das Übereinkommen im Namen der Union als „reines EU-Abkommen“ abzuschließen.

Im Übereinkommen ist vorgesehen, dass es für die Europäische Union zur Unterzeichnung aufliegt (Artikel 53 Absatz 1). Das Übereinkommen enthält auch Bestimmungen über Vorbehalte, nach denen es möglich ist, im Rahmen einer entsprechenden Erklärung die Tragweite des Begriffs „rechtswidrig“ sowie die Tragweite der bei der Definition einiger Straftaten gemäß dem Übereinkommen verwendeten Begriffe „inländisches Recht“, „inländische Bestimmungen“, „geschützt“ und „Anforderung“ festzulegen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Übereinkommen geht nicht über das zur Erreichung des politischen Ziels der wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Union hat ihre interne Zuständigkeit in diesem Bereich bereits durch die Annahme der Richtlinie über Umweltkriminalität ausgeübt.

Die für die Richtlinie über Umweltkriminalität geltenden Erwägungen gelten auch für das Übereinkommen, da die Auswirkungen von Umweltstraftaten und die Bedeutung des Umweltschutzes grenzüberschreitender Natur sind und einen internationalen Ansatz erfordern. Das Übereinkommen legt den Anwendungsbereich der betreffenden Straftatbestände so fest, dass alle einschlägigen Handlungen erfasst werden, beschränkt sich dabei jedoch auf das, was notwendig und verhältnismäßig ist. Die im Übereinkommen

vorgesehenen Straftaten und Sanktionen beschränken sich jeweils auf schwere Verstöße gegen das Umweltrecht, wodurch die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV legt die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat Empfehlungen vor, woraufhin dieser einen Beschluss über den Abschluss einer internationalen Übereinkunft erlässt. Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft sollte die Kommission eine entsprechende Empfehlung vorlegen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Europäische Kommission hat keine besondere Konsultation der Interessenträger zu diesem Vorschlag durchgeführt.

Die Ausarbeitung des Übereinkommens erfolgte gemeinschaftlich durch die Mitglieder des Sachverständigenausschuss für den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, an dem die Mitgliedstaaten des Europarates sowie Beobachterstaaten, einschließlich des Heiligen Stuhls, beteiligt waren.

Entsprechend der Zusage des Europarates, verschiedene Interessenträger einzubeziehen, flossen in die Ausarbeitung des Übereinkommens auch Beiträge von Vertretern der Zivilgesellschaft und anderen internationalen Organisationen ein, darunter das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP), das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), die globale Initiative End Wildlife Crime (EWC), die Organisation Wild Legal sowie die Organisation Wildlife Justice Commission.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Verhandlungspositionen der Union für das Übereinkommen wurden in Absprache mit der Ratsarbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) ausgearbeitet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Da das Übereinkommen unter Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) fällt, dient es der Verbesserung der Umwelt und damit auch der Stärkung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger; zudem wirkt es sich positiv auf das Recht auf Leben (Artikel 2 der Charta), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 3), die Fürsorge für Kinder und ihr Wohlergehen (Artikel 24), das Recht auf gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 31) und das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge (Artikel 35) aus.

Das Übereinkommen gewährleistet die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, indem die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien auf die gemäß Artikel 42 des Übereinkommens übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünften sichergestellt wird.

Das Übereinkommen betrifft

– die unternehmerische Freiheit, da in Artikel 34 die Verantwortlichkeit juristischer Personen verankert ist und eindeutig festgelegt wird, in welchen Fällen eine juristische Person für Umweltstraftaten haftet, und in Artikel 35 Absatz 2 Sanktionen gegen juristische Personen vorgesehen sind, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, sodass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die unternehmerische Freiheit gewährleistet ist,

– die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (Artikel 49 der Charta), da in Artikel 35 wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen vorgesehen sind, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen, und in Artikel 31 bzw. Artikel 36 Fälle einer besonders schweren Straftat bzw. erschwerende Umstände vorgesehen sind,

– das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (Artikel 50 der Charta – Verbot der doppelten Strafverfolgung), da in Artikel 37 die Möglichkeit vorgesehen ist, rechtskräftige Urteile einer anderen Vertragspartei zu berücksichtigen,

und sollte von den Vertragsparteien unter gebührender Achtung dieser Rechte umgesetzt und angewandt werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Übereinkommen sieht finanzielle Beiträge von Nichtmitgliedstaaten zu den Tätigkeiten des Ausschusses der Vertragsparteien vor. Während alle Mitglieder des Europarates gemäß der Satzung des Europarates ihren Beitrag zum ordentlichen Haushalt des Europarates leisten, werden Vertragsparteien, die keine Mitglieder sind, außerbudgetäre Beiträge entrichten. Der Beitrag eines Nichtmitglieds des Europarates wird vom Ministerkomitee und diesem Nichtmitglied gemeinsam festgelegt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Das Übereinkommen sieht einen Überwachungsmechanismus vor, nach dem der Ausschuss der Vertragsparteien, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, die Umsetzung des Übereinkommens überwacht. Im Rahmen des Mechanismus werden auch die Einholung, die Analyse und der Austausch von Informationen sowie der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Vertragsparteien vereinfacht und gegebenenfalls auch die wirksame Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens erleichtert und Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit seiner Anwendung abgegeben.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 wird der Zweck des Übereinkommens erläutert.

In Artikel 2 wird der Anwendungsbereich des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 3 enthält die wichtigsten Begriffsbestimmungen des Übereinkommens.

In Artikel 4 ist festgelegt, dass für das Übereinkommen der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt.

Artikel 5 sieht eine umfassende und koordinierte Politik der Vertragsparteien des Übereinkommens vor.

Artikel 6 sieht die Festlegung und Veröffentlichung einer nationalen Strategie vor.

Artikel 7 sieht vor, dass die Vertragsparteien finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen.

Artikel 8 sieht die Schulung von Fachkräften durch die Vertragsparteien vor.

In Artikel 9 wird der Umfang von Datenerhebung und Forschung festgelegt.

Artikel 10 enthält die allgemeine aus dem Übereinkommen erwachsende Pflicht, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von im Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu ergreifen.

Artikel 11 enthält Vorschriften über Sensibilisierungsmaßnahmen.

In Artikel 12 werden Straftaten im Zusammenhang mit rechtswidriger Umweltverschmutzung umschrieben.

In Artikel 13 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen unter Verstoß gegen Umweltanforderungen umschrieben.

In Artikel 14 werden Straftaten im Zusammenhang mit chemischen Stoffen umschrieben.

In Artikel 15 werden Straftaten im Zusammenhang mit radioaktivem Material oder radioaktiven Stoffen umschrieben.

In Artikel 16 werden Straftaten im Zusammenhang mit Quecksilber umschrieben.

In Artikel 17 werden Straftaten im Zusammenhang mit ozonabbauenden Stoffen umschrieben.

In Artikel 18 werden Straftaten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen umschrieben.

In Artikel 19 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Sammlung, Behandlung, Beförderung, Verwertung, Beseitigung oder Verbringung von Abfällen umschrieben.

In Artikel 20 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Betrieb oder der rechtswidrigen Schließung einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird, umschrieben.

In Artikel 21 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Betrieb oder der rechtswidrigen Schließung einer Anlage, in der sich gefährliche Stoffe befinden, umschrieben.

In Artikel 22 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Recycling von Schiffen umschrieben.

In Artikel 23 werden Straftaten im Zusammenhang mit von Schiffen ausgehenden Einleitungen von Schadstoffen umschrieben.

In Artikel 24 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser umschrieben.

In Artikel 25 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit rechtswidrig geschlagenem Holz umschrieben.

In Artikel 26 werden Straftaten im Zusammenhang mit rechtswidrigem Bergbau umschrieben.

In Artikel 27 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Tötung, Zerstörung und Entnahme und dem rechtswidrigen Besitz geschützter wildlebender Tiere oder Pflanzen umschrieben.

In Artikel 28 werden Straftaten im Zusammenhang mit dem rechtswidrigen Handel mit geschützten wildlebenden Tieren oder Pflanzen umschrieben.

In Artikel 29 werden Straftaten im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Schädigung von Lebensräumen innerhalb eines geschützten Gebiets umschrieben.

In Artikel 30 werden Straftaten im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten umschrieben.

In Artikel 31 ist festgelegt, was als besonders schwere Straftat anzusehen ist.

In Artikel 32 sind Anstiftung, Beihilfe und Versuch geregelt.

In Artikel 33 ist festgelegt, in welchen Fällen die Vertragsparteien ihre gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf das Übereinkommen begründen.

Artikel 34 regelt die Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Artikel 35 enthält Vorschriften zu Sanktionen und Maßnahmen.

Artikel 36 regelt erschwerende Umstände.

Artikel 37 sieht die Möglichkeit vor, frühere, durch andere Vertragsparteien ergangene Urteile zu berücksichtigen.

Artikel 38 enthält Regelungen zur Einleitung und Fortsetzung von Strafverfahren.

In Artikel 39 sind die Fälle aufgeführt, in denen die Vertragsparteien erwägen sollten, Personen und nichtstaatlichen Organisationen das Recht auf Teilnahme an Strafverfahren einzuräumen.

Artikel 40 enthält Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Artikel 41 sieht die Möglichkeit zur Weitergabe von Informationen zwischen den Vertragsparteien ohne vorheriges Ersuchen vor.

Artikel 42 schreibt vor, dass die in geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Abkommen verankerten Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind.

Artikel 43 enthält Bestimmungen zur Stellung des Opfers bei strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren.

Artikel 44 regelt den Zeugenschutz im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Artikel 45 sieht den Schutz von Personen vor, die Straftaten melden oder im Rahmen des Übereinkommens mit der Justiz zusammenarbeiten.

Artikel 46 regelt die Zusammensetzung des Ausschusses der Vertragsparteien und seine internen Verfahren.

In Artikel 47 ist festgehalten, welche anderen Vertreter zu Mitgliedern des Ausschusses der Vertragsparteien ernannt werden müssen bzw. können.

In Artikel 48 sind die Aufgaben des Ausschusses der Vertragsparteien aufgeführt.

Artikel 49 betrifft das Verhältnis zu anderen Quellen des Völkerrechts.

Artikel 50 betrifft Änderungen des Übereinkommens.

In Artikel 51 sind die Wirkungen des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 52 regelt den Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen.

Artikel 53 enthält Bestimmungen über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Übereinkommens.

In Artikel 54 ist der Beitritt zum Übereinkommen geregelt.

Artikel 55 bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Übereinkommens.

Artikel 56 sieht die Möglichkeit zur Geltendmachung von Vorbehalten zu bestimmten Bestimmungen des Übereinkommens vor, insbesondere die Möglichkeit für Organisationen der regionalen Integration, die Tragweite bestimmter Begriffe des Übereinkommens auf der Grundlage ihrer harmonisierten Rechtsvorschriften festzulegen.

In Artikel 57 ist die Kündigung des Übereinkommens geregelt.

In Artikel 58 sind die Fälle geregelt, in denen eine Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates erforderlich ist.

- **Wortlaut des Übereinkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Der Wortlaut des Vorbehalts wird zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, – im Namen der Union – die in Artikel 58 des Übereinkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Übereinkommen auszudrücken.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission zudem, die in Artikel 14 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Notifikationen vorzunehmen.

2025/0244 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Einklang mit dem Beschluss [XXX] des Rates vom [...][2)] wurde das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (im Folgenden „Übereinkommen“) am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

(2) Das Übereinkommen enthält Bestimmungen betreffend Zweck und Anwendungsbereich, Legaldefinitionen und Terminologie, Straftaten, Verantwortlichkeit juristischer Personen, Sanktionen und andere Maßnahmen, erschwerende und mildernde Umstände, Verfahrensrechte und Zusammenarbeit sowie Präventionsmaßnahmen und Beteiligung der Zivilgesellschaft in Bezug auf Umweltkriminalität.

(3) Am 11. April 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage von Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates[3)] angenommen, die sich weitgehend mit dem Übereinkommen deckt.

(4) Da der Anwendungsbereich und die wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens mit dem Anwendungsbereich bzw. den wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1203 weitgehend übereinstimmen, kann – im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – der Abschluss des Übereinkommens gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern. Die Union besitzt daher die ausschließliche Außenkompetenz für den Abschluss des Übereinkommens.

(5) Um die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit der Richtlinie (EU) 2024/1203 zu gewährleisten, sollte die Union von der in Artikel 56 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Tragweite des Begriffs

---

1 Zustimmung veröffentlicht im ABl. L [...].

2 ABl. L […], […], S. […].

3 Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1203/oj).

„rechtswidrig“ sowie anderer Begriffe, die zur Definition von Straftaten gemäß dem Übereinkommen verwendet werden, mittels eines Vorbehalts festlegen.

(6) Das Übereinkommen und der Vorbehalt sollten genehmigt werden.

(7) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom …] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] oder [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.]

(8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] angehört und hat am XXXX eine Stellungnahme abgegeben[5] —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen des Europarats über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht wird hiermit genehmigt[6].

Artikel 2

Der Vorbehalt wird hiermit gebilligt[7].

[4] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[5] ABl. C […], […], S. […].

[6] Der Wortlaut des Übereinkommens ist im ABl. L, […], veröffentlicht.

[7] Der Vorbehalt ist im ABl. L, […], veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am […][8)] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

[8] Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.